

AGB Lieferung RheinComposite GmbH

Der Vertragsabschluss erfolgt unter ausschließlicher Geltung unserer Lieferungsbedingungen, die Sie auf unserer Homepage einsehen und herunterladen können.

(<http://www.rheincomposite.com/pages/deutsch/agb/lieferung.php>).

§ 1 Allgemeines

1. Der Vertragsschluss erfolgt unter ausschließlicher Geltung unserer Lieferungsbedingungen (nachf.: AGB); AGB des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis der Besteller-AGB unsere vertragliche Verpflichtung vorbehaltlos erfüllen.
2. Unsere AGB gelten nur gegenüber einem Unternehmer (§§ 310 I, 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zur Änderung des Vertrags oder zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind zu Beweiszwecken schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Ergänzungen. Die Schriftformabrede kann nur schriftlich für den Einzelfall aufgehoben werden.
4. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
5. Unser Geschäftssitz ist ausschließlich internationaler und örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und seiner Abwicklung; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
6. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz einheitlicher Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen.
7. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
8. Vertragssprache ist Deutsch; sofern die AGB in einer Übersetzung in eine andere Sprache Vertragsbestandteil werden, ist bei Widersprüchen im Text die deutsche Fassung entscheidend.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

1. Unser Angebot ist freibleibend, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Die vor dem Angebot übergebenen Proben, Muster sowie sonstige Unterlagen und Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsan- gaben gelten nicht als verbindlich; sie sind nachrangig zu den Angaben im Angebot, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich und vorrangig bezeichnet sind. Bei Widersprüchen zwischen der Leistungsbeschreibung und den genannten Unterlagen geht die Leistungsbeschreibung im Angebot vor. Wir behalten uns vor, Abweichungen im Hinblick auf die ständige Fortentwicklung und Verbesserung unserer Produkte vorzunehmen.
3. Angebote des Bestellers können wir innerhalb von 4 Wochen annehmen, es sei denn, eine kürzere oder längere Bindungsfrist ist schriftlich vereinbart.
4. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wird oder wenn wir mit der Ausführung beginnen.
5. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Wir verpflichten uns, vom Vertragspartner als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§ 3 Preise

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe zur Zeit der Rechnungsstellung. Die Verpackung wird gesondert berechnet.
2. Der Mindestbestellwert pro Auftrag beträgt 100,00 € (netto Warenwert). Für Kleinaufträge unter dem Mindestbestellwert berechnen wir einen Mindestmengenzuschlag von 30,00 € zzgl. Mehrwertsteuer pro Auftrag.

§ 4 Lieferung

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der vereinbarten Anzahlung und rechtzeitigen Materialbestellung. Sie gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt haben. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne unser Verschulden sich verzögert oder nicht unmöglich ist.
2. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen sind bis zu 10 % zulässig.
3. Bei Abrufaufträgen ohne ausdrückliche Vereinbarung von Abrufterminen können wir spätestens drei Monate nach Lieferung der letzten Teillieferung eine verbindliche Festlegung der Lieferung der weiteren Abrufmenge verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zum Abruf der Lieferung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
4. Die Lieferzeit verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel, ob in unserem Werk oder bei unseren Zulieferern eingetreten – z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffen. Das gleiche gilt auch im Falle von Streik und Aussperrung.
5. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung ein halbes Prozent, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Die Beschränkung gilt nicht, wenn die Verzögerung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits verursacht wurde, oder wenn der Schaden an Leben, Leib oder Gesundheit eintritt. Sofern die rechtzeitige Lieferung vertragswesentliche Pflicht ist, haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypisch zu erwartenden Schaden.

§ 5 Materialbestellungen

1. Werden Materialien vom Besteller geliefert, sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höhere Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch bei Fertigungsunterbrechung.
3. Unsere Haftung bezüglich der Verwahrung und Pflege der beigestellten Materialien beschränkt sich auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten (§ 277 BGB). Die Kosten einer etwaigen Versicherung trägt der Besteller.

§ 6 Gefahrtragung

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten, die Anfuhr oder Aufstellung, übernommen haben.

2. Verzögert sich der Versand an den Besteller infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

§ 7

Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen sowie aller zukünftig entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
2. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesem Falle die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen, die ebenfalls als Vorbehaltsware gelten, unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab. Wir nehmen bereits jetzt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Wert unseres Anteils am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Die Vorausabtretung gem. Abs. 1 Satz 1 und 3 erstreckt sich auf die Saldoforderung.
4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung i.S.v. Abs. 2 und 3 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsbereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.
5. Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gem. Abs. 2 und 3 abgetretenen Forderungen. Wir werden von unserem Einziehungsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seiner Zahlungspflicht nachkommt. Auf unser Verlangen hin hat der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuseigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuseigen.
6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers.
7. Werden die abgetretenen Forderungen von uns eingezogen, ist der Besteller verpflichtet, hierbei auf unser Verlangen hin mitzuwirken, insbesondere Abrechnungen zu erstellen, Information zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, soweit diese für den Einzug erforderlich sind.
8. Gerät der Besteller in Vermögensverfall, erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Im Fall einer sich anschließenden Insolvenz werden wir auf Verlangen eines (vorläufigen) Insolvenzverwalters die Verwendung der Waren sowie den Einzug daraus resultierender Forderungen durch den (vorläufigen) Insolvenzverwalter zur Fortführung des Betriebs freigeben.
9. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.
10. Falls wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freiändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenem Gewinn, bleiben vorbehalten.

§ 8

Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug frei an die von uns benannte Zahlstelle zahlbar.
2. Montagearbeiten, Lohnarbeiten, Reparaturen und sonstige Leistungen sind grundsätzlich sofort ohne Abzug zahlbar.
3. Werkzeuge sind mit 1/3 nach Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 nach Fertigstellung der Modelle bzw. Werkzeuge und mit einem weiteren Drittel nach Vorlage der vertragsgemäßen Ausfallmuster jeweils ohne Abzug zu zahlen. Abweichungen hiervon müssen im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung schriftlich definiert werden. Werkzeugänderungen sind nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
4. Zahlungsverzug oder das Bekanntwerden von solchen Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge. Darüber hinaus sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur noch gegen Vorkasse auszuführen, alle offen stehenden, auch gestundeten Rechnungsbeträge, sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlungen oder Sicherheitsleistung zu fordern, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.
5. Bei Zahlungsverzug des Bestellers gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB und des HGB. Als Verszugsschadensersatz im Sinn von § 288 Abs. 4 BGB gilt ein Pauschalbetrag von 7 % des Netto-Rechnungsbetrags als Schadensersatz geschuldet, auf den die Pauschale nach § 288 Abs. 5 S. 1 BGB anzurechnen ist. Der Besteller kann nachweisen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist; uns ist der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
6. Ergänzend gelten §§ 366 f. BGB.

§ 9

Werkzeuge

1. Der Besteller trägt die Kosten der von uns selbst oder einem beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge. Zum Preis für die Werkzeuge hinzuzusetzen sind die einmaligen Bemusterungskosten, die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen.
2. Im Kaufpreis eines vom Besteller bestellten und bezahlten Werkzeuges ist der Gegenwert für das von uns beigestellte Know-how bei der Konzipierung und beim Bau nicht enthalten. Dies ist bei Herausgabe der Werkzeuge an den Besteller von diesem zusätzlich angemessen zu vergüten.
3. Die Parteien des Vertrags sind sich einig, dass der Besteller – sofern nichts anderes vereinbart wird – nach vollständiger Zahlung der Kosten (Abs. 1, 2) sowie nach Beendigung des Lieferauftrags, zu dessen Erledigung die Werkzeuge hergestellt wurden, und Ablauf einer etwaigen Aufbewahrungsfrist (Abs. 7), Eigentümer der Werkzeuge wird.

4. Wir verpflichten uns – unbeschadet Ziff. 6 – die Werkzeuge ausschließlich für die Aufträge des Bestellers zu verwenden.
5. Bis zum Wirksamwerden der Übereignung sind wir zum ausschließlichen unmittelbaren Besitz der Werkzeuge berechtigt.
6. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen zur Bezahlung der Werkzeugkosten nicht nachgekommen ist oder sich hinsichtlich der ihm unter Verwendung der Werkzeuge gelieferten Teile in Zahlungsverzug befindet, haben wir ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen und sind darüber hinaus berechtigt, die Werkzeuge bis zur Abdeckung sämtlicher Forderungen an den Besteller beliebig weiter zu verwenden, insbesondere durch Vertrieb der unter Verwendung der Werkzeuge hergestellten Teile. In diesem Fall entfällt unsere Verpflichtung, die Werkzeuge ausschließlich für Aufträge des Bestellers zu verwenden. Soweit an den Werkzeugen gewerbliche Schutzrechte des Bestellers bestehen, erteilt uns der Besteller für die Zeit seines Verzuges eine kostenlose Lizenz für die Herstellung und den Vertrieb der Werkzeuge.
7. Wir sind verpflichtet, die Werkzeuge für die Nachbestellungen des Bestellers sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen. Die Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen der Werkzeuge erteilt werden.
8. Wir haften nur für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten (§ 277 BGB) und nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung der Werkzeuge auftreten. Wartungskosten, die durch den normalen Werkzeuggebrauch erforderlich werden, gehen zu unseren Lasten.
9. Der Besteller trägt das Risiko des zufälligen Untergangs der Werkzeuge, ebenso sämtlicher Kosten der erforderlichen Versicherungen für die Werkzeuge.
2. Erlischt die Aufbewahrungspflicht im Falle § 9 Ziff. 7, so können wir den Besteller unter Fristsetzung zur Abholung der Werkzeuge auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, entweder die Werkzeuge auf Kosten des Bestellers einzulagern oder sie zu verschrotten. Sofern wir die Werkzeuge über den Zweijahreszeitpunkt hinaus aufzubewahren, weil der Besteller trotz Zugangs der Aufforderung zur Abholung nicht reagiert hat, sind wir von jeder Haftung bezüglich der Werkzeuge frei.

§ 10 Abnahme

Sofern ausdrücklich eine Abnahme vereinbart wurde oder sofern wir werkvertragliche Leistungen vornehmen, gilt diese als abgenommen, wenn - die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist,
- wir dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Regelung mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
- seit der Lieferung oder Installation 14 Werkstage vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung der Sache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sieben Werktagen vergangen sind, oder
- der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Sache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 11 Gewährleistung

1. Gewährleistungen werden individuell im Zuge einer Rahmenvereinbarung bzw. eines Rahmenauftrages mit dem Besteller geregelt. Sollte dies nicht vorliegen gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen, ob Mängel vorliegen oder ob eine andere als die vereinbarte Ware geliefert wurde.
3. Mängelrügen i.S.v. Ziff. 2 können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend gemacht werden.
4. Liegt ein Mangel vor, der bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar ist, so muss die Mängelrüge innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bei Entdeckung unverzüglich, längstens innerhalb von einer Woche nach Entdeckung, erfolgen.
5. Eine Garantie übernehmen wir nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart und dies als „Garantie“ bezeichnet ist. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet kein Garantiever sprechen.
6. Vom Fall vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Mangels oder eines Garantiever sprechens abgesehen verjähren Gewährleistungsansprüche in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Besteller.
7. Ist die Mängelrüge begründet und fristgemäß erfolgt, so haben wir das Recht nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
8. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Scheitert die Inanspruchnahme des Zulieferers wegen dessen Zahlungsunfähigkeit oder einer sonstigen Uneinbringlichkeit der Forderung, lebt der Gewährleistungsanspruch gegen uns wieder auf. Während der Zeit der Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs gegen unseren Zulieferer ist die Frist nach Abs. 6 gehemmt.
9. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Zustimmung, vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
10. Für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse wird keine Gewähr übernommen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
11. Von den durch die Gewährleistung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Die Kosten des Ausbaus des fehlerhaften Teils werden nicht übernommen, im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
12. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist (Abs. 6) für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
13. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und in den Fällen, in denen Schäden an Leben, Leib oder Gesundheit auftreten oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend gehaftet wird. Der Haftungsausschluss gilt ferner auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die Gegenstand eines Garantiever sprechens sind, wenn dies gerade bezweckt, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit, aber beschränkt auf die vertragstypisch erwartbaren Schäden; auch diese Beschränkung gilt nicht bei Personenschäden.

§ 12 Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in diesen Bedingungen getroffenen Vereinbarungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen, auch aus Verschulden bei Vertragsschluss und Verletzung vertraglicher Nebenpflichten sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, betreffen Schäden an Leben, Leib oder Gesundheit oder sind nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend geboten.

§ 13 Schutzrechte

Der Besteller haftet uns für die Freiheit der uns in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen, die wir nach seinen Vorgaben, Plänen oder technischen Spezifikationen fertigen, von Schutzrechten Dritter und stellt uns von allen entsprechenden Ansprüchen frei. Einen von uns nicht verschuldeten Schaden, der aus der Schutzrechtsinanspruchnahme durch Dritte resultiert, hat uns der Besteller zu ersetzen. Wir sind berechtigt, alles Lieferungen und Leistungen sofort einzustellen, wenn ein Dritter entgegenstehende Schutzrechte geltend macht und zwar ohne Prüfung der Rechtslage; hiervon werden wir den Besteller unverzüglich in Kenntnis setzen.

§ 14 Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Besteller i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 15 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Beanstandungen, die nicht uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind, entbinden den Besteller nicht von der Zahlungspflicht. Entsprechendes gilt für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes oder für die Aufrechnung mit geltend gemachten Gegenansprüchen, es sei denn, sie sind rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unreitig.

§ 16 Abtretung von Ansprüchen

Der Besteller kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Soweit eine Bestimmung im individualvertraglichen Teil unwirksam ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleches gilt, wenn im Vertrag eine Regelungslücke enthalten ist.